

Die direkten Steuern für Preußen sind in den berühmten Steuerreformgesetzen von 1891 und 1893, die der Finanzminister Johannes von Miquel ins Leben gerufen hat, festgesetzt. Danach erhebt der Staat unter Wegfall der Klassensteuer zweierlei Arten direkter Steuern: die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer.

Zur Erhebung der Einkommensteuer muß der Steuerzahler, der 3000 Mark oder mehr einnimmt, alljährlich der Einschätzungskommission auf Pflicht und Gewissen angeben, wieviel Einkommen er in den drei letzten Jahren durchschnittlich hatte. Die Einkommen sind in Stufen eingeteilt, und je nach Höhe der Stufe muß jeder einen bestimmten Steuersatz bezahlen. Einkommen unter 900 Mark sind steuerfrei. Diese Steuer nennt man die progressive Einkommensteuer auf Grund der Selbsteinschätzung. Ihre Einführung war ein großes Werk; denn sie nimmt den weniger Besitzenden die Steuerlast ab und legt sie auf die Reichen, die sie mit Leichtigkeit tragen können.

Zur Ergänzungssteuer werden alle Leute herangezogen, die Vermögen besitzen. Die Vermögen bis 6000 Mark sind steuerfrei, ebenso solche unter 20000 Mark, wenn das Gesamteinkommen 900 Mark nicht übersteigt. Für andere Minderbemittelte bestehen noch weitere Vergünstigungen.

Die Steuerfreiheit der Standesherrn ist aufgehoben.

Die Gemeindeverbände können, wenn ihr Einkommen aus Kapitalien, Wäldern und Pächten (von Gebäuden, Grundstücken, Jagd, Fischfang) u. a. zur Deckung der Ausgaben nicht reicht, für sich einen sogenannten Zuschlag zur Staatseinkommensteuer nach Prozent erheben. Auch sind ihnen die Erträge der Realsteuern, d. h. der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer überwiesen. Dies sind die direkten Gemeindesteuern. Dazu kommen die Betriebssteuer und an einzelnen Orten noch besondere Gemeindesteuern: Hundesteuer, Luxussteuer, Mietssteuer, Luftbarkeitssteuer u. a.

Die indirekte Steuer, die manche Gemeinden eingeführt haben, ist die Lebensmittelverbrauchssteuer (auch mit dem alten Namen Accise belegt).

Auch die Kirchengemeinde bedarf zumeist der Steuern. Wo die Ausgaben der Kirchengemeinde durch die Einnahmen aus dem Kirchenvermögen nicht gedeckt werden, ist die Erhebung einer Steuer nach Prozent der Staatssteuer gestattet.

Die direkten Staats- und Gemeindesteuern werden zusammen bei der Gemeindesteuerkasse bezahlt. Der Betrag der Staatssteuern wird dann von der Gemeindekasse an die königliche Kreisasse, von dieser an die königliche Regierungshauptkasse und von dort an die königliche Staatskasse zu Berlin geschickt. Die Kirchensteuer wird beim Kirchenrechner, der die Kirchenkasse verwaltet, bezahlt.

Die indirekten Reichssteuern, die Zölle und was damit zusammenhängt, werden beim Staatszollamt entrichtet. Sendungen aus dem Auslande werden in Gegenwart des Empfängers geöffnet und, wenn sie zollpflichtig sind, sogleich verzollt. Die Accise wird ebenfalls sogleich und zwar auf dem Ortsacciseamt entrichtet. An allen großen Bahnhöfen befindet sich ein Staatszollamt und, wo Accise besteht, auch ein Ortszollamt; doch gibt es daneben noch solche im Orte selbst.